

Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Aktuelle Informationen für Betriebe und Arbeitnehmer

Coronakrise Spezial

Die Corona-Pandemie ist eine extreme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft. Die nachhaltigen Auswirkungen sind in weiten Bereichen bisher kaum abschätzbar. Betriebe werden infolge der öffentlichen Schutzmaßnahmen geschlossen, nahezu jede Branche ist betroffen. Die Nachfrage geht zurück und bricht vielfach völlig weg, Lieferketten sind gestört, Personal und Betriebsmittel stehen nicht wie gewohnt zur Verfügung und Weiteres. Fast alle Betriebe haben mit Umsatzausfällen und/oder steigenden Kosten zu kämpfen. Die Existenz sehr vieler Unternehmen steht auf dem Spiel.

Aktuelle Informationen auf der Homepage

Bund, Länder und Kommunen haben drastische Maßnahmen beschlossen, um die explosionsartige Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Bewusstsein der Auswirkungen wollen sie die wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise für die betroffenen Betriebe abfedern. Angesichts der besonderen und sich täglich verändernden Situation stellt der LBV Unternehmensverbund seinen Mitgliedern und Mandanten auf der Homepage

www.lbv-net.de unter Coronakrise Spezial Informationen, allgemeine Beratungsempfehlungen und Arbeitshilfen im Zusammenhang mit der Coronakrise zur Verfügung. Die Inhalte werden laufend aktualisiert. Sie finden die Beiträge in der zeitlichen Reihenfolge der Veröffentlichung geordnet. Auf eine fachliche Gliederung wird im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Informationslage für verschiedene Themenbereiche, Branchen, Regionen und Rechtsformen vorerst verzichtet.

Erleichterungen und Hilfsmaßnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) haben sehr schnell Maßnahmenpakete zur Abfederung der Auswirkungen der Coronakrise vorgelegt. Um die Liquidität in den Unternehmen zu sichern, werden Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen vereinfacht. Die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen soll unbürokratisch gewährt werden. Auf sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen sowie auf Säumniszuschläge und Stundungszinsen wird, zunächst befristet bis zum Jahresende 2020, verzichtet.

KfW-Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Coronakrise unterstützt werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) versorgt Unternehmen kurzfristig mit Liquidität. Die Kredite können über die Hausbank, Sparkasse oder andere Finanzierungspartner beantragt werden. Die KfW übernimmt einen großen Teil der Haftung für diese Kredite, bei der Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen bis zu 90 Prozent. Dafür garantiert der Bund. Diese Haftung erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen soll eine Risikobewertung allein durch die Hausbank erfolgen.

Die verschiedenen Programme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Struktur und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Zuschüsse als Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Besondere Unterstützungsmaßnahmen hat die Bundesregierung für kleine Unternehmen aus allen

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 8

- Coronakrise Spezial – Aktuelle Informationen für Betriebe und Arbeitnehmer – Seite 1 – 2
- Editorial – Seite 2
- Steuerabzug bis zu 40.000 Euro für energetische Gebäudesanierung – Seite 3
- Steuerliche Anreize zur Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel – Seite 3
- Keine Besteuerung der stillen Reserven beim freiwilligen Landtausch – Seite 4
- Umsatzsteuerpauschalierung in Gefahr – Seite 4
- Grunderwerbsteuer beim Waldkauf – Seite 4
- Steuerliche Freibeträge, Pauschalen und Grenzwerte ab 2020 – Seite 5
- Baumschulerlass kurz vor dem Aus? – Daten für Betriebsvergleich gesucht! – Seite 5
- Erbschaftsteuer – Begünstigtes Betriebsvermögen auf dem Prüfstand – Seite 5
- BVerfG bestätigt steuerliche Benachteiligung der Erstausbildung – Seite 6
- Forschungszulagengesetz – Steuerliche Förderung von F&E – Seite 6
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehensverlusten bei Gesellschafterdarlehen – Seite 6
- Weiterhin freier Warenverkehr nach dem Brexit – Seite 7
- Meldepflichten zum elektronischen Transparenzregister beachten – Seite 7
- Warengutscheine als lohnsteuerfreie Gehaltsbestandteile – Seite 7
- Gehaltsumwandlung bei steuerfreien Leistungen oder Sachzuwendungen zulässig oder nicht? – Seite 8

Recht | Seite 8

- Arbeitsverträge rechtssicher steuer- und sozialversicherungsrechtlich gestalten – Seite 8

Betriebswirtschaft | Seite 9 – 11

- Vergangenheit verstehen, erfolgreich wirtschaften, Zukunft gestalten – Landwirte sorgen sich um Zukunftsperspektiven – Seite 9 – 11

Verband aktuell | Seite 12

- Mitgliederversammlung 2020 – Veränderungen im Delegiertenausschuss – Seite 12
- Steuertermine April bis Juni 2020 – Seite 12
- Impressum – Seite 12

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de

➔ Fortsetzung von Seite 1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Zur Jubiläumstagung am 28. Januar in Neumünster war die Welt in Deutschland in Sachen Corona noch weitgehend in Ordnung, obgleich an diesem Tag der erste Fall in Deutschland



Dr. Willi Cordts

publik wurde. In diesen Tagen sind das Virus und die Fragen nach dem angemessenen Umgang mit der sich täglich verändernden Lage zu allen beherrschenden Themen geworden. Eine Situation, die es so in Deutschland noch nicht gegeben hat.

Angesichts der aktuellen Coronakrise erinnere ich an die Gründungszeit des

Buchführungsverbandes vor 100 Jahren. Otto Broszeit, erster Leiter der Buchführungs- und Steuerberatungsstelle, schrieb anlässlich des zehnjährigen Jubiläums: „Blicken wir einmal zurück und versetzen uns in die Zeitverhältnisse, wie sie im Januar 1920 vorlagen, so kann man wohl behaupten, dass die Buchstelle im wahrsten Sinne des Wortes ein Kind der Not war. Zu einer Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands tat sie den ersten Schritt ins Leben. Die Voraussetzung für eine ruhige und sorgsam behütete Weiterentwicklung war ihr nicht beschieden worden, sondern mitten in die von wirtschaftlichen Wechselfällen wild bewegte Zeit wurde sie hineingestellt und mußte den Existenzkampf aufnehmen, um die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Trotz aller Wirren und Hemmungen war ihre Entwicklung eine stetig steigende Kurve, wenn man von der Inflationszeit absieht, wo der teilweise Rückschlag ja nicht durch eigenes Verschulden eingetreten war, sondern als die Folge einer „höheren Gewalt“ angesehen werden muß.“

Was Otto Broszeit mit „Kind der Not“ meinte, wird klar, wenn wir uns die vielen Schreckensereignisse der damaligen Zeit vor Augen führen: Tod, Zerstörung und Elend im ersten Weltkrieg, Gebietsabtretungen und Reparationszahlungen an die Siegermächte. Hinzu kam die Spanische Grippe mit weltweit Millionen von Toten und den schweren wirtschaftlichen Folgen.

Das „Kind der Not“ hat sich in den folgenden 100 Jahren sehr vital und ausdauernd entwickelt und bei späteren Richtungsentscheidungen seine Unternehmensgene erfolgreich vererbt. Dazu gehört, die Mitglieder und Mandanten auch in schwierigen Zeiten nicht im Stich zu lassen. Die Steuer- und Unternehmensberater des Unternehmensverbundes geben ihnen die notwendige wirtschaftliche und rechtliche Orientierung für unternehmerische Entscheidungen an die Hand. Verlässliche Informationen, aussagekräftige Buchführungsdaten, Betriebsvergleiche und fundierte Planungsrechnungen sind wichtiger denn je. Trotz aller Krisenstimmung wird der LBV Unternehmensverbund diese Kernaufgaben weiterhin unbeirrt in Ihren Dienst stellen.

Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie, Ihren Mitarbeitern und Freunden vor allem eines: Bleiben Sie gesund und fit, um die Coronakrise unbeschadet zu überstehen!

Ihr

Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe auf den Weg gebracht. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße beträgt der Zuschuss für Betriebe mit maximal fünf Beschäftigten bis zu 9.000 Euro und für Betriebe mit maximal 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro. Die Beschäftigtenzahl bezieht sich jeweils auf Vollzeitstellen. Damit soll kurzfristig die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller gesichert und insbesondere akute Liquiditätseingänge aufgrund laufend zahlender Fixkosten, wie zum Beispiel Löhne und Gehälter, Mieten und Pachten, Zinsen, Leasingraten, Versicherungen, Strom etc. überbrückt werden.

Wichtig: Einbeziehung der Hausbank

Wenn aufgrund der Coronakrise Liquiditätseingänge im Unternehmen überbrückt werden müssen, sollte die Hausbank oder Sparkasse als erster Ansprechpartner rechtzeitig informiert und in die Beantragung von Fördermitteln und Hilfsmaßnahmen jeder Art einbezogen werden.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bereits rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auszahlungen des Kurzarbeitergeldes können damit auch rückwirkend erfolgen.

Die Voraussetzungen zum Kurzarbeitergeld lauten: es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, dieser muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen, er muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Die Bundesregierung hat angeordnet, dass es nicht mehr erforderlich sein soll, vor der Zahlung von Kurzarbeitergeld im Betrieb zulässige negative Arbeitszeitsalden aufzubauen. Den Arbeitgebern sollen zudem die Beiträge zur Sozialversicherung, die diese für ihre Arbeitnehmer zu tragen haben, erstattet werden, wenn diese Kurzarbeitergeld beziehen. Schließlich schafft das Gesetz die Möglichkeit, dass auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können.

Die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt regelmäßig im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Spitzenorganisation der Sozialversicherung empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, den von der Coronakrise erheblich betroffenen Unternehmen erleichter-

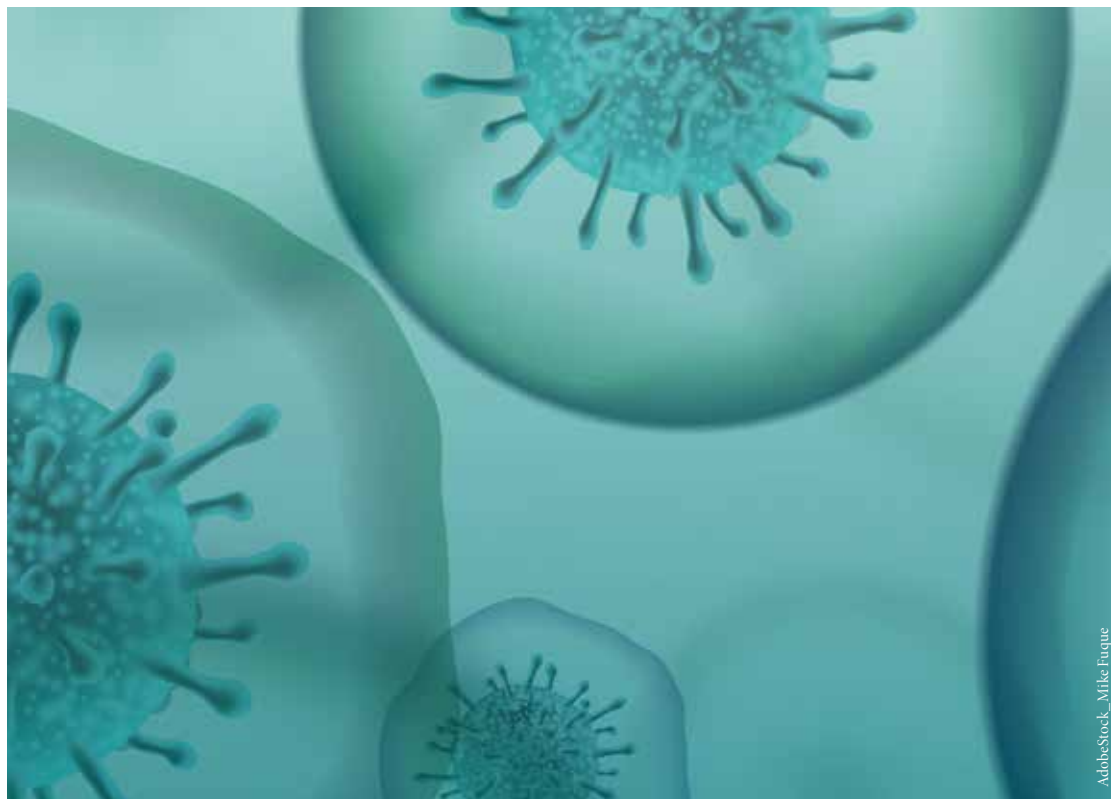
te Stundungsmöglichkeiten anzubieten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass vorrangig der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen wird und sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des BMF und des BMWi als Schutzschirme vorgesehen sind, genutzt werden. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden beziehungsweise freiwerdenden Mittel sind auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich gestundeter Beträge zu verwenden. ■

In eigener Sache: _____

Der LBV Unternehmensverbund hat eine Reihe organisatorischer und technischer Maßnahmen zum Schutz des Gemeinwesens, der Mitglieder und Mandanten, der Mitarbeiter/innen und auch zur Sicherung der eigenen Leistungsbereitschaft getroffen: Sämtliche Mandantenfachveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen mit größerer Teilnehmerzahl sind, zunächst bis Ende April, abgesagt. Direkte persönliche Kontakte mit Mandanten und Geschäftspartnern werden auf ein notwendiges Minimum reduziert. Ein großer Teil der Mitarbeiter/innen in den Steuerkanzleien, Büros der Tochtergesellschaften und der Unternehmenszentrale arbeiten dezentral an mobilen Homeoffice-Arbeitsplätzen. Mehr als 1.000 IT-Arbeitsplätze sind bereits mit mobilen Anschlüssen über einen sicheren Zugang an das zentrale Rechenzentrum und häufig auch an die digitale Telefonanlage des Unternehmensverbundes ausgestattet. Sie können Ihre/n Steuerberater/in und Sachbearbeiter/in in aller Regel wie bisher unter der bekannten Telefonnummer und E-Mail-Adresse erreichen.

Eine strikte Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen oder empfohlenen Verhaltensmaßnahmen, Hygieneempfehlungen und Maßnahmen zur Risikoversorgung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus ist für die Mitarbeiter/innen des Unternehmensverbundes selbstverständlich. Wir bitten Sie um Verständnis, wenn es dadurch zu Einschränkungen im gewohnten Betreuungs- und Beratungsablauf kommen sollte.

Im Namen der Geschäftsführung, aller Leiter/innen der örtlichen Kanzleien und der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften wünscht Ihnen das Team von Land & Wirtschaft alles Gute in diesen turbulenten Zeiten. Bleiben Sie gesund!



Energetische Sanierung selbst genutzter Gebäude

Steuerabzug bis zu 40.000 Euro

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum werden befristet vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 durch einen Abzug von 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Die grundsätzlichen Voraussetzungen dafür erfüllen sehr viele landwirtschaftliche Betriebsleiter- oder Altenteiler-Wohnungen und andere Bestandsgebäude im ländlichen Raum.

Der Abzug von der Steuerschuld wird auf drei Jahre verteilt: Sieben Prozent der begünstigten Aufwendungen im Kalenderjahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme und sieben Prozent im Folgejahr. Für diese beiden Jahre ist ein Steuerabzug von jeweils höchstens 14.000 Euro erlaubt. Im dritten Jahr sind noch sechs Prozent der förderungsfähigen Aufwendungen abzugsfähig, dann sind es maximal noch 12.000 Euro. Der Förderhöchstbetrag beträgt insgesamt also maximal 40.000 Euro je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 200.000 Euro je Objekt förderfähig sind. Der finanzielle Umfang der

Sanierungsmaßnahme ist durch diese Förderhöchstbeträge betragsmäßig nach oben nicht begrenzt.

Anders als beim Steuerabzug von Aufwendungen für



Handwerkerleistungen sind im Rahmen der neuen Förderung von energetischen Gebäudesanierungen nicht nur die Lohnaufwendungen, sondern auch Materialkosten und andere der Sanierungsmaßnahme zuzuordnende Aufwendungen begünstigt.

Förderfähig sind Maßnahmen wie die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung einer Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen und ähnliches. Darüber hinaus sind auch die Kosten für einen staatlich anerkannten Energieberater als Aufwendungen für energetische Maßnahmen begünstigt. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber auch bereits eine Verordnung zur Bestimmung der Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen zur Sanierung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und Wohnungen veröffentlicht. Wenn Sie den Steuerabzug nutzen möchten, empfiehlt es sich, bereits vor Beginn der Maßnahme einen Energieberater oder ein fachkundiges Handwerksunternehmen hinzuzuziehen. ■

Steuerliche Anreize zur Nutzung umweltschonender Verkehrsmittel

Elektrofahrzeuge, Fahrräder, Bahn & Co.

Kurz vor dem Jahresende 2019 hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe steuerlicher Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität und anderer umweltschonender Verkehrsmittel verabschiedet, die, soweit im Folgenden nichts anderes genannt ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

Berechnung des geldwerten Vorteils

Wer seinen Firmenwagen auch privat nutzt, muss den geldwerten Vorteil entweder pauschal nach der Ein-Prozent-Methode oder exakt anhand eines Fahrtenbuches versteuern. Für dienstliche Kraftfahrzeuge ganz ohne CO₂-Ausstoß und mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 40.000 Euro wird bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt. Diese Regelung gilt auch bereits rückwirkend für das gesamte Jahr 2019.

Für andere Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge, die bestimmte Emissionswerte einhalten oder eine gewisse Reichweite aufweisen können, werden bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils 50 Prozent des Bruttolistenpreises zugrunde gelegt. Diese Regelung galt bereits im Jahr 2019 und ist jetzt bis Ende 2030 verlängert worden.



Umweltbonus für E-Fahrzeuge verlängert

Der Umweltbonus für Elektrofahrzeuge ist bis Ende 2025 verlängert worden. Gleichzeitig wurde die Einzelförderung beim Erwerb von Elektrofahrzeugen erhöht. Nicht mehr nur neue Fahrzeuge können profitieren, sondern

auch für junge Gebrauchtfahrzeuge wird die Kaufprämie gewährt. Der Firmen- beziehungsweise Dienstwagen muss hierfür bei einem Weiterverkauf mindestens vier und maximal acht Monate erstmalig zugelassen und darf maximal 8.000 Kilometer gefahren worden sein.



Förderung der Fahrradnutzung

Die bereits seit 2019 geltende Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils für solche Diensträder, die nicht als Kraftfahrzeuge gelten und die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gestellt werden, ist bis Ende 2030 verlängert worden. Zudem erhalten Arbeitgeber ab 2020 die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer zu besteuern.

Sonderabschreibungen für Elektronutzfahrzeuge und E-Lastenfahräder

Neu eingeführt wurde eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge in Höhe von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung, die zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt wird. Von der Regelung eingeschlossen sind auch Elektro-Lastenfahräder, also Schwerlast-Kraftfahräder mit einem Mindesttransportvolumen von einem Kubikmeter, einer Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb. Die Sonderabschreibungsmöglichkeit wurde befristet bis Ende 2030 eingeführt.

Pauschalbesteuerung für Job-Tickets

Arbeitgeber können Job-Tickets für ihre Arbeitnehmer beziehungsweise entsprechende Zuschüsse, auch wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer versteuern. In diesem Fall werden die Werbungskosten des Arbeitnehmers nicht gemindert.

Anhebung der Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie

Zur Entlastung der Pendler von den höheren Fahrkosten infolge der neuen CO₂-Abgabe wurde die Entfernungspauschale befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer und für die Jahre 2024 bis 2026 auf 38 Cent pro Kilometer angehoben.

Alternativ dazu können geringverdienende Pendler mit einem Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent dieser erhöhten Pauschalen wählen. Die Mobilitätsprämie ist ebenfalls befristet für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2026.



Steuersatz für Bahntickets

Seit Beginn des Jahres 2020 gilt für Tickets des Bahnfernverkehrs grundsätzlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent anstelle des bisherigen Regelsteuersatzes von 19 Prozent. ■



Freiwilliger Landtausch und Flurbereinigung werden gleich behandelt

Keine Besteuerung der stillen Reserven

Der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines Regelflurbereinigungs- oder Baulandumlegungsverfahrens führt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Oktober 2019 nicht zur Aufdeckung von stillen Reserven. Strittig war zuvor die Frage gewesen, ob auch der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs nach dem Flurbereinigungsgesetz steuerneutral abgewickelt werden kann.

Im Urteilsfall verhandelten der Kläger und weitere Land- und Forstwirte über einen Tausch von land- sowie forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach Abschluss der Verhandlungen beantragten die Tauschpartner bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde die erforderliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschs. Die Behörde ordnete die Ausführung an. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass der freiwillige Landtausch beim Kläger zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führen würde.

Bereits das erstinstanzliche Finanzgericht entschied, dass durch den freiwilligen Landtausch nach dem Flur-

bereinigungsgesetz keine ertragsteuerlich relevante Veräußerung realisiert wird. Auch der BFH bestätigte diese Rechtsauffassung, nach der nämlich für den freiwilligen Landtausch einkommensteuerrechtlich dieselben Folgen wie für Regelflurbereinigungs- oder Baulandumlegungsverfahren gelten.

Ausdrücklich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nur ein Flächentausch im Rahmen des Flurbereinigungsgesetzes steuerlich begünstigt wird. Werden Flächen anderweitig und nicht nach dem Flurbereinigungsgesetz freiwillig getauscht oder im Flurbereinigungsverfahren befindliche Grundstücke vor Abschluss des Verfahrens an einen Dritten veräußert, sind solche Tausch- und Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerlich gewinnwirksam.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass sowohl der Übergang des Eigentums durch die Abfindung in Land im Flurbereinigungsverfahren als auch durch einen entsprechenden Rechtsvorgang im freiwilligen Landtauschverfahren von der Grunderwerbsteuer ausgenommen wird. ■

Pauschalierung in Gefahr

Umsatzsteuer

Bereits in Ausgabe 3/2019 hatte Land & Wirtschaft darüber berichtet, dass nach Auffassung der EU-Kommission Deutschland die europarechtlichen Vorgaben der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte nicht korrekt anwende. Nun ist bekannt geworden, dass die Klageschrift Anfang Februar 2020 durch die EU-Kommission dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt wurde.

Nach den EU-Vorschriften dürfen die einzelnen Mitgliedsstaaten grundsätzlich eine Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte anwenden. Die Regelung soll insbesondere diejenigen Landwirte unterstützen, die bei der Anwendung der normalen Umsatzsteuervorschriften auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würden. Der Vorwurf der EU-Kommission stellt darauf ab, dass Deutschland die Pauschalregelung standardmäßig auf alle Landwirte ausgedehnt habe, auch auf Unternehmer großer landwirtschaftlicher Betriebe. Der deutsche Gesetzgeber sehe keine Prüfung vor, ob die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Anwendung der normalen Umsatzsteuerregelung auf verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würden oder nicht. Solch eine Überprüfung müsse aber nach Auffassung der EU-Kommission stattfinden. Darüber hinaus wirft die EU-Kommission Deutschland vor, dass Landwirte, die unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen, mit dem derzeitigen Pauschalsteuersatz von 10,7 Prozent eine Überkompensation für die von ihnen auf Vorleistungen gezahlte Vorsteuer erhalten würden. Dieses sei nach den EU-Vorschriften nicht zulässig und würde zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt führen.

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH tatsächlich durchurteilen muss oder ob die Bundesregierung im Vorwege noch eine politische Lösung mit der EU-Kommission finden kann. Land & Wirtschaft wird über die für deutsche Landwirtschaftsbetriebe außerordentlich bedeutende Rechtsentwicklung weiter berichten. ■



Grunderwerbsteuer auch auf den anteiligen Kaufpreis für den Baumbestand?

Bemessungsgrundlage beim Waldkauf

Die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster haben mit Urteilen aus Juni und Dezember 2019 zur Grunderwerbsteuer (GrESt) bei Waldkäufen entschieden, dass der Wert der Bäume nicht zwingend in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Sie widersprechen damit der bisherigen Verwaltungsauffassung.

Die Finanzverwaltung behandelt bei Waldkäufen den aufstehenden Baumbestand als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks und bezieht den Wert der Bäume demgemäß in die einheitliche Bemessungsgrundlage für die GrESt mit ein. Anders dagegen die oben genannten beiden Finanzgerichte: Entscheidend für die GrESt sei der Grundstücksbegriff im zivilrechtlichen Sinne.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, wie zum Beispiel zum Verkauf bestimmte Pflanzen, gehörten danach nicht zum Grundstück. Zur Abholzung bestimmte Pflanzen seien Scheinbestandteile, unabhängig von dem Zeitraum der Verbundenheit mit dem Grundstück. Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung, ob es sich bei den Bäumen um unselbstständige Teile des Grundstücks oder um Scheinbestandteile handelt, sei allein, ob die spätere Abholzung von Anfang an geplant war. Dann seien die Bäume auch von Beginn an selbstständige bewegliche Sachen.

In beiden FG-Urteilsfällen wurde die Revision zugelassen. Es bleibt damit abzuwarten, wie der Bundes-

finanzhof als oberstes deutsches Steuergericht in dieser Rechtsfrage entscheiden wird. ■

Unser Rat:

In vergleichbaren Kauffällen von Waldflächen sollte gegen die GrESt-Bescheide Einspruch eingelegt und mit Hinweis auf die oben genannten BFH-Verfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Bei einer steuerlichen Gesamtbeurteilung sind neben der GrESt die sich aus einer Kaufpreisaufteilung auf den nackten Grund und Boden sowie dem aufstehenden Baumbestand ergebenden umsatz- und einkommensteuerlichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

Steuerliche Freibeträge, Pauschalen und Grenzwerte

Was sich ab Anfang 2020 geändert hat

Einkommenssteuer

Grundfreibetrag: Anstieg um 240 Euro auf 9.408 Euro für das Jahr 2020. Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag.

Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen: Entsprechend dem Grundfreibetrag Anstieg auf 9.408 Euro für 2020.

Kinderfreibetrag: Erhöhung für das Jahr 2020 um 96 Euro auf 2.586 Euro je Elternteil.

Entfernungspauschalen:

- für das Jahr 2020 unverändert 30 Cent pro km,
- für die Jahre 2021 bis 2023 für die ersten 20 km 30 Cent, ab dem 21. km 35 Cent,
- für die Jahre 2024 bis 2026 30 Cent für die ersten 20 km und ab den 21. km 38 Cent.

Dieselben Beträge gelten auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Tagessätze für Verpflegungsmehraufwendungen:

- Erhöhung der pauschalen steuerlichen Tagessätze
- für den An- oder Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten Anstieg von 12 auf 14 Euro pro Tag, auch bei weniger als acht Stunden Abwesenheit und
 - für die Tage zwischen zwei oder mehr Übernachtungen Erhöhung von 24 auf 28 Euro pro Tag.

Neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer: 8 Euro pro Kalendertag für Mehraufwendungen, die bei einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Übernachtung im Fahrzeug des Arbeitgebers entstehen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt möglich.

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse: Anstieg auf 3.000 Euro beziehungsweise 840 Euro pro Jahr.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Anstieg des steuerfreien Höchstbetrages für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers um 100 Euro auf 600 Euro pro Mitarbeiter und Jahr.

Gruppenunfallversicherung: Erhöhung der Beitragsgrenze (durchschnittlicher Beitrag) für die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20% von bisher 62 auf 100 Euro (ohne Versicherungssteuer) pro Jahr.

Werkwohnung: Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung einer günstigen Wohnung durch den Arbeitgeber muss nicht versteuert werden, soweit die Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete und nicht mehr als 25 Euro pro qm (ohne umlagefähige Kosten) beträgt. Der Wohnraumfreibetrag greift nur steuerlich, nicht bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge. **Hinweis:** Vermietet der Arbeitgeber auch an fremde Dritte, kann alternativ der Rabattpauschbetrag von 1.080 Euro pro Jahr genutzt werden, der auch sozialversicherungsrechtlich greift.

Sachbezugswerte (Steuer und Sozialversicherung):

- Monatswert für Verpflegung: 258 Euro
- Unterkunft: 235 Euro pro Monat bzw. 7,83 Euro pro Tag
- Frühstück: 1,80 Euro
- Mittag- oder Abendessen: 3,40 Euro

Lohnsteuerpauschalierung: Anstieg der Arbeitslohn-Grenze für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit 25 Prozent des Arbeitslohns von bisher 72 auf 120 Euro durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag sowie des pauschalierungsfähigen durchschnittlichen Stundenlohns von bisher 12 auf 15 Euro.

Lohnsteuerklassenwechsel erleichtert: Grundsätzlich können Ehepartner und eingetragene Lebenspartner ihre Lohnsteuerklassen jährlich wechseln. Ein zweiter

Wechsel innerhalb eines Jahres war bisher nur ausnahmsweise gestattet, etwa im Todesfall, bei dauernder Trennung oder wenn ein Partner arbeitslos wurde beziehungsweise nach Beendigung der Arbeitslosigkeit wieder einer Beschäftigung nachging. Ab dem Jahr 2020 besteht die Möglichkeit einer mehrfachen Beantragung von Steuerklassenänderungen innerhalb eines Jahres im elektronischen Verfahren. So kann auf Veränderungen im persönlichen Bereich flexibler reagiert werden als bisher.

Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze: Von der Kleinunternehmerregelung profitieren Unternehmer, deren Vorjahresumsatz 22.000 Euro (bisher 17.500 Euro) nicht übersteigt und deren Umsatz des laufenden Kalenderjahres 50.000 Euro nicht überschreiten wird. Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze wirkt sich aufgrund des Bezugs auf den Vorjahresumsatz indirekt auch bereits auf das Jahr 2019 aus.

Grenze für die Ist-Besteuerung: Erhöhung ab 2020 von 500.000 Euro auf 600.000 Euro. Damit entspricht sie ab 2020 der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung.

Erleichterungen für Neugründer: Diese müssen aktuell, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit, im Jahr der Unternehmensgründung sowie im darauffolgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben. Diese Verpflichtung wird für die Jahre 2021 bis einschließlich 2026 ausgesetzt. Neugründer dürfen dann ihre Voranmeldungen im Gründungsjahr generell sowie in Folgejahren quartalsweise abgeben. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Umsatzsteuer im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 Euro betragen hat. ■

Daten für Betriebsvergleich gesucht!

Baumschulerlass kurz vor dem Aus?

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfacheres pauschales Verfahren. Die bisherigen Vereinfachungsregelungen des sogenannten Baumschulerlasses können bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020/21 beziehungsweise 2021 angewendet werden. Für eine weitere Verlängerung des Erlasses fordert die Finanzverwaltung eine breitere statistische Datengrundlage.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist darauf hin, dass die derzeitige pauschale Bewertung von Pflanzenbeständen ersatzlos wegfällt, wenn ab dem Kalenderjahr 2021 keine repräsentativen Daten von Baumschulbetrieben in der Bundesrepublik vorliegen.

Das Zentrum für Betriebswirtschaft für Gartenbau mit Sitz an der Leibniz-Universität Hannover (ZBG) hat den sogenannten Betriebsvergleich 4.0 eingerichtet. Aus eigenem Interesse sollten alle Betriebe, die von dem pauschalen Bewertungsverfahren nach dem Baumschulerlass profitieren, an dem Betriebsvergleich teilnehmen, damit ab dem Kalenderjahr 2021 statistisch repräsentative Daten von Baumschulbetrieben in der Bundesrepublik vorliegen. Ihre Bezirksstelle unterstützt Sie bei der Teilnahme am Betriebsvergleich. ■

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Begünstigtes Betriebsvermögen auf dem Prüfstand

Nach dem zurzeit geltenden Erbschaftsteuergesetz wird land- und forstwirtschaftliches, gewerbliches sowie freiberufliches Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont. Vor dem Finanzgericht Münster (FG) wird aktuell ein Verfahren geführt, in dem es um die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung zur Ermittlung des begünstigten Betriebsvermögens geht.



Betriebsvermögen ist nach der aktuellen Gesetzesfassung nur dann verschonungsfähig, wenn das sogenannte Verwaltungsvermögen einen Anteil von 90 Prozent des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel im Gesetz näher definierte vermietete beziehungsweise verpachtete Betriebe oder Be-

triebsbestandteile. Zur Bestimmung der 90-Prozent-Quote sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens ins Verhältnis zum gesamten Betriebsvermögen zu setzen. Nach der aktuellen Gesetzeslage werden vom Betriebsvermögen Verbindlichkeiten abgezogen. Das Verwaltungsvermögen mit seinem Bruttowert, also ohne Abzug bestehender Verbindlichkeiten, ist hingegen zu erfassen. Das FG hat über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob dieser „Äpfel-Birnen-Vergleich“ zulässig ist. Sollte das Gericht und/oder nachfolgend der Bundesfinanzhof beziehungsweise das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die derzeitige Gesetzesfassung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, wäre der Gesetzgeber gefordert, die derzeitige Regelung zu korrigieren. ■

Unser Rat:

In vergleichbaren Fällen, in denen unter Anwendung der derzeitigen Ermittlungsmethode die 90-Prozent-Grenze für das begünstigte Betriebsvermögen überschritten und deswegen keine Verschonung für Betriebsvermögen gewährt wird, sollte mit Hinweis auf das laufende Verfahren vor dem FG Münster Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Rechtsfrage beantragt werden.

Bundesverfassungsgericht bestätigt steuerliche Benachteiligung

Aufwendungen für Erststudium keine Werbungskosten

Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind im Regelfall lediglich als Sonderausgaben abzugsfähig. Finden sie ausnahmsweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt oder handelt es sich um eine Zweitausbildung, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich betragsmäßig unbegrenzt als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen, um klären zu lassen, ob die ungleiche Behandlung von Erst- und Zweitstudium gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. Mit Beschluss aus November 2019 kam das BVerfG zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Es bestätigt insoweit die Auffassung des Gesetzgebers, nach der Kosten für die Erstausbildung im Wesentlichen den steuerlich unbeachtlichen Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Dem gegenüber sei der objektive Zusammenhang mit einem konkreten späteren Beruf bei den von der

Regelung insbesondere erfassten reinen schulischen Ausbildungen und Hochschulstudien eher gering ausgeprägt. Diese Ausbildungsgänge sind nach Ansicht des BVerfG häufig breit angelegt und eröffnen eine Vielzahl von unterschiedlichen Berufsmöglichkeiten.

Anders beurteilen die Richter eine Zweitausbildung, Fortbildung in einem bereits ausgeübten Beruf sowie eine Erstausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses. Bei den im Rahmen solcher Ausbildungsgänge entstandenen Aufwendungen bestehe im Regelfall ein objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit der gegenwärtigen oder beabsichtigten zukünftigen Erwerbstätigkeit.

Nach der Bestätigung der bestehenden Gesetzeslage durch das BVerfG können Erstausbildungskosten und Aufwendungen für ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses wie bisher nur als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 6.000 Euro pro Jahr steuerlich berücksichtigt werden. Sonderausgaben wirken sich in Jahren ohne irgendwelche Einkünfte, beziehungsweise mit Einkünften unterhalb des

Grundfreibetrages, überhaupt nicht steuermindernd aus. Anders als Werbungskosten können Sonderausgaben nämlich nicht auf spätere Jahre vorgetragen werden. ■

Unsere Meinung:

Die Politik sollte das Urteil des BVerfG zum Anlass nehmen, um über die steuerliche Behandlung der Kosten für ein Erststudium oder eine Erstausbildung neu nachzudenken. In einer Zeit ständig zunehmenden Fachkräftemangels sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um eine breite Aus- und Fortbildung zu unterstützen. Dazu zählt nach unserer Meinung auch, Ausbildungs- oder Studienkosten grundsätzlich als Werbungskosten anzuerkennen. „Echte“ Kosten der privaten Lebensführung könnten auch weiterhin nach den Grundsätzen zur Aufteilung von gemischt veranlassenden Aufwendungen steuerlich unberücksichtigt bleiben.



Forschungszulagengesetz

Steuerliche Förderung von F & E

Im November 2019 wurde das sogenannte Forschungszulagengesetz verabschiedet und ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Durch eine steuerliche Forschungsförderung sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vermehrt in eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren.

Förderfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Kategorien Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung. Einschränkungen auf bestimmte Branchen beziehungsweise Tätigkeiten gibt es nicht.

Alle in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben, sind anspruchsberechtigt. Eine Förderung ist auch für die Vergabe eines Forschungsauftrages beim Auftraggeber (Auftragsforschung) möglich. Hiervon sollen insbesondere kleinere Unternehmen profitieren, die bei der Forschung mangels eigener Forschungskapazitäten oft auf die Auftragsforschung angewiesen sind.

Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen. Dazu gehören insbesondere dem Lohnsteuerabzug unterliegende Löhne und Gehälter für Arbeitnehmer, die in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mitwirken. Aber auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft sind begünstigt. Bei der Auftragsforschung sind 60 Prozent des Entgeltes, das der Auftraggeber an den Auftragnehmer leistet, förderfähig. Die förderfähige Bemessungsgrundlage wird pro Unternehmen auf eine Obergrenze von zwei Millionen Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Das führt zu einer höchstmöglichen Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr in Höhe von 500.000 Euro.

Die Forschungszulage wird auf die Ertragssteuerschuld des Anspruchsberechtigten – also auf die Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer – angerechnet. Ist die Forschungszulage höher als die im Rahmen der nächsten Veranlagung festgesetzte Steuer, wird dieser höhere Betrag als Steuererstattung ausgezahlt. Damit können auch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen gefördert werden, die sich in einer Verlustphase befinden oder als Start-up neu am Markt auftreten und deshalb keine oder nur wenig Steuern zahlen.

Auf die Forschungszulage besteht ein Rechtsanspruch, das heißt jeder Anspruchsberechtigte, der die Voraussetzungen erfüllt, erhält die steuerliche Förderung. Die Wirkung des Gesetzes soll nach fünf Jahren evaluiert werden. ■

Unter welchen Voraussetzungen sind Darlehensverluste steuerlich abziehbar?

Gesellschafterdarlehen

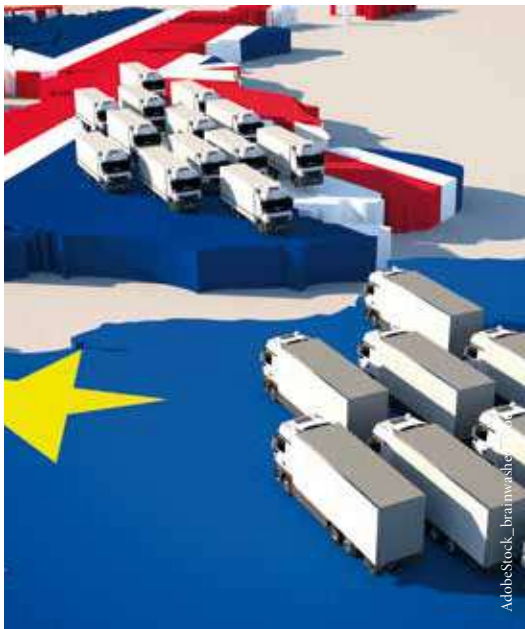
Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 hat die Bundesregierung auch eine Änderung für gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste auf den Weg gebracht. Grund dafür war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Juli 2017. Der BFH hatte darin seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung ausgefallener Finanzierungshilfen des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft zu Lasten der Steuerpflichtigen geändert. Mit der Gesetzesänderung kehrt man nun zur steuerlichen Behandlung vor der Rechtsprechungsänderung zurück.

Die Neuregelung betrifft die steuerliche Berücksichtigung von Darlehensverlusten eines GmbH-Gesellschafters, der mit mindestens einem Prozent an seiner GmbH beteiligt ist und dieser ein Darlehen gewährt hat, das später ausfällt. Danach ist der Darlehensverlust bei einem Verkauf oder bei einer Liquidation der GmbH-Beteiligung zu 60 Prozent steuerlich abziehbar, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen nicht gewährt hätte. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung kann allerdings auch erst später eintreten, wenn nämlich das Darlehen trotz Eintritts einer finanziellen Krise bei der GmbH stehengelassen wird, ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Umständen aber zurückgefordert hätte.

Diese Grundsätze gelten auch für die Übernahme einer Bürgschaft durch den GmbH-Gesellschafter für Verbindlichkeiten der GmbH, wenn der Gesellschafter aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

Für die genannten Fälle eines Darlehensverlustes oder einer Bürgschaftsinanspruchnahme wird nun gesetzlich geregelt, dass bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns beziehungsweise Veräußerungsverlustes der GmbH-Anteile die steuerlich zu berücksichtigenden nachträglichen Anschaffungskosten erhöht werden.

Diese Neuregelung stellt im Wesentlichen die alte Rechtslage her, die bis zur Änderung der Rechtsprechung des BFH aus Juli 2017 galt. Sie ist grundsätzlich auf alle Fälle nach dem 31. Juli 2019, dem Tag der Beschlussfassung über das Gesetz durch die Bundesregierung, anzuwenden. Auf Antrag kann die Neuregelung aber auch rückwirkend für alle offenen Fälle angewendet werden. ■



Weiterhin freier Warenverkehr Nach dem Brexit

Ende Januar 2020 hat das Europäische Parlament dem mit dem Vereinigten Königreich abgestimmten Abkommen zum Austritt aus der Europäischen Union zugestimmt. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union mehr.

Aufgrund des verhandelten Austrittsabkommens wird sich zunächst im Bereich des Zoll- und Umsatzsteuerrechts nichts ändern. Auch ab Februar 2020 sind sämtliche Vorschriften des Zoll- und Umsatzsteuerrechts bis zum Ende einer Übergangsfrist – und möglicherweise sogar darüber hinaus – weiterhin anwendbar. Die Übergangsfrist läuft zunächst bis Ende 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die EU und das Vereinigte Königreich Zeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Ende der Übergangsfrist zu regeln.

Zunächst also ist weiter ein freier Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich möglich. Damit werden Lieferungen aus dem oder in das Vereinigte Königreich weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt. Bis zum Ende des Jahres 2020 „gilt“ das Vereinigte Königreich insoweit weiterhin als vollwertiger Mitgliedsstaat. ■

Neue Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn Warengutscheine

In der Praxis ist es sehr verbreitet, Sachlohn an Arbeitnehmer in Form von Warengutscheinen zu gewähren. Solche Gutscheine sind bis zu einem Wert von maximal 44 Euro pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erheblich verkompliziert und verschärft.

Nach der neuen Abgrenzung von Sachbezügen sind

- zweckgebundene Geldleistungen,
 - Geldzahlungen unter Auflage,
 - nachträgliche Kostenerstattungen,
 - Geldsurrogate und
 - andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- grundsätzlich Einnahmen in Geld und damit keine Sachbezüge. Ausgenommen von dieser Einordnung als Einnahmen in Geld sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die bestimmte Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.

Meldepflichten beachten

Elektronisches Transparenzregister

In Ausgabe 3/2017 hatte Land & Wirtschaft über die Einführung des elektronischen Transparenzregisters berichtet. Im Transparenzregister sind Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (AG, GmbH, e. V., eG etc.) und eingetragenen Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft etc.) zu hinterlegen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind sämtliche natürliche Personen, die an einer der oben genannten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Da eine GbR nicht eintragungsfähig ist, fällt diese Rechtsform nicht unter die Vorschriften des Transparenzregisters. Darüber hinaus existieren spezielle Regelungen für Stiftungen und andere besondere Rechtsgestaltungen.

Das Bundesverwaltungsamt weist auf der Homepage (www.transparenzregister.de) aktuell auf folgende Meldepflichten für Kommanditgesellschaften, Kapitalgesellschaften und Erbgemeinschaften hin:

Kommanditgesellschaften

Auch Kommanditgesellschaften (KG, GmbH & Co. KG) müssen prüfen, ob Angaben im elektronischen Transparenzregister zu hinterlegen sind. Insbesondere kann beispielsweise die Haftsumme der Kommanditisten nach Eintragung im Handelsregister von der zu leistenden Pflichteinlage abweichen. Darüber hinaus lässt sich über das Handelsregister ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs einer GmbH & Co. KG, die nicht im Handelsregister einzutragen ist, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln.

Aus diesem Grund sollten sämtliche Kommanditgesellschaften ihre Mitteilungspflicht zum Transparenzregister prüfen und eventuell notwendige Meldungen veranlassen.

GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste

Bei Kapitalgesellschaften muss geprüft werden, ob die Gesellschafterliste oder beispielsweise bei Unternehmergesellschaften das Musterprotokoll im Handelsregister elektronisch abrufbar ist. Insbesondere bei GmbHs, die

vor 2007 gegründet wurden, ist dieses regelmäßig nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist folglich zwingend vorzunehmen, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.



Erbengemeinschaften

Unter bestimmten Umständen haben auch Erbgemeinschaften Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister zu erfüllen. Eine Eintragungspflicht kann beispielsweise bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts und/oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu einer Erbmasse gehören. **Beispiel:** Drei Personen erben gemeinsam und zum Nachlass gehören mehr als 25 Prozent Kapitalanteil an einer juristischen Person. Solange die Erbgemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit Hinweis auf die Erbgemeinschaft im Transparenzregister einzutragen.

Veröffentlichung von Bußgeldern im Internet

Bei Verstößen gegen die Meldepflichten zum Transparenzregister drohen erhebliche Bußgelder. Eine verspätete Mitteilung soll allerdings deutlich milder geahndet werden als eine nicht erfolgte Mitteilung. Ab 2020 werden sämtliche bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, im Internet veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung könnten sich im Rechts- und Geschäftsverkehr bei den Betroffenen unter Umständen negative Konsequenzen ergeben. ■

Vorsicht vor unseriösen E-Mails

Etliche Unternehmen haben in letzter Zeit unseriöse E-Mails erhalten, in denen sie aufgefordert wurden, sich innerhalb kurzer Zeit beim Transparenzregister zu registrieren. Der dafür angegebene Link führte jedoch nicht zum echten Transparenzregister, sondern zu einem geschickten getarnten Online-Shop, über den eine kostenpflichtige Dienstleistung angeboten wurde.

Alle Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, sollten prüfen, ob sie ihrer Eintragungspflicht in das „echte“ Transparenzregister schon nachgekommen sind. Auf der Homepage www.transparenzregister.de finden sich ausführliche Informationen zur Eintragungspflicht.



nicht mehr unter die Steuerfreiheit fallen zum Beispiel sogenannte Open-Loop-Geldkarten, die ähnlich funktionieren wie Kreditkarten und an zahlreichen Akzeptanzstellen zur Zahlung genutzt werden können. Unberührt von der Änderung sollen hingegen sogenannte Closed-Loop-Karten (nur beim Aussteller der Karte einlösbar) und sogenannte Controlled-Loop-Karten (Centergutscheine, City-Cards und ähnliches) sein.

Gehaltsumwandlungen unzulässig?

Als Sachlohn zu beurteilende Gutscheine und Geldkarten sollen nach der gesetzlichen Neuregelung ab 2020 nur noch dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn die „Gutscheingewährung“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Lesen Sie zu dieser besonderen Problematik, die auch viele andere Steuerbefreiungen betrifft, auch den Artikel auf Seite 8. ■

Unser Rat:

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Warengutscheine bis zu einem Wert von 44 Euro pro Monat gewähren, beachten Sie die neuen gesetzlichen Regelungen, um bei späteren Betriebsprüfungen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen zu vermeiden.

Steuerfreie Leistungen oder Sachzuwendungen

Gehaltsumwandlung zulässig oder nicht?

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern statt Barlohn bestimmte gesetzlich festgelegte Leistungen oder Sachzuwendungen lohnsteuerfrei oder pauschal versteuert zuwenden. Oft gehen Lohnsteuerbefreiung und Pauschalierung mit der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung einher, sodass sich sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer Steuer- und Beitragsvorteile ergeben.

Eine gesetzliche Voraussetzung für die oben genannte Lohnsteuerbefreiung oder Pauschalierung ist häufig, dass die Leistungen oder Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber dieses sogenannte Zusätzlichkeitserfordernis auch für die

Gewährung von steuerfreien Warengutscheinen eingeführt (vergleiche den Artikel auf Seite 7).

Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Herabsetzung des zukünftigen Arbeitslohns bei gleichzeitigem Ausgleich durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen in Form einer Gehaltsumwandlung das Zusätzlichkeitserfordernis nicht erfüllt. Dem hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen aus August 2019 widersprochen. Eine arbeitsrechtlich wirksame Gehaltsumwandlung ist nach der Rechtsauffassung der Finanzrichter nicht begünstigungsschädlich.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf das Urteil des obersten deutschen Finanzgerichts mit einem

Nichtanwendungserlass reagiert und die Finanzämter angewiesen, die oben genannte BFH-Rechtsprechung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Nach der vom BMF im Vorgriff auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung vorgelegten Definition des Begriffs „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ verstoßen Gehaltsumwandlungen grundsätzlich gegen das Zusätzlichkeitserfordernis. Die Anweisung gilt für alle noch offenen Fälle und damit auch für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume.

Infolge dieses offensichtlichen Widerspruchs der Verwaltungsauffassung zur höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Gesetzgeber gefordert, Klarheit in dieser Rechtsfrage zu schaffen. ■

Arbeitsverträge rechtssicher steuer- und sozialversicherungsrechtlich gestalten

Die Vergütungsvereinbarung im Arbeitsrecht

Aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich nicht nur die Verpflichtung zur Lohnzahlung, an ihn knüpfen auch die Steuer- und Sozialversicherung mit ihren Zahlungspflichten an.

■ Barlohn

Liegt ein Dienst- oder Arbeitsvertrag vor, dann schuldet der Arbeitnehmer die Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung, der Arbeitgeber die Entrichtung der vereinbarten Vergütung. Die Vergütung erfolgt regelmäßig in Form von Geld. Allgemein wird diese Form als Barlohn bezeichnet, auch wenn üblicherweise keine unmittelbare Bargeldauszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt, sondern die Zahlung per Kontoüberweisung geleistet wird.

■ Sachlohn

Die Vergütung kann aber auch in Teilen in Form von Sachgegenständen oder Sachleistungen erbracht werden, zum Beispiel durch Überlassung von selbst erzeugten Produkten des Arbeitgebers, einer Wohnung oder eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung. Vergütungsbestandteile in Form von Sachgegenständen und Sachleistungen werden allgemein als Sachlohn bezeichnet.

Nicht zu verwechseln ist der Sachlohn mit weiteren in Geld zu leistenden Lohnbestandteilen. Hierunter fallen zum Beispiel Zuschläge für Nacharbeit, Sonn- oder Feiertagsarbeit. Diese Lohnbestandteile können auf einen tariflichen oder den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen sein.

Ein Sachlohn liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit einräumt, auf seine Kosten von Dritten Waren oder Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen zu beziehen. Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, anstelle des vereinbarten Sachlohns einen Barlohn zu wählen, dann gilt auch der Bezug des Sachlohns als Barlohn.

Der Vorteil eines Sachlohns – steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Sachbezug bezeichnet – ist, dass dieser unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei sein oder mit pauschalen Steuersätzen besteuert werden kann. Hier kommt es auf die konkrete Gestaltung im Einzelfall an.

■ Achtung bei Minijobs

Der Arbeitgeber hat auch bei Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines 450 Euro-Minijobs tätig sind, die Möglichkeit, Sachbezüge zu gewähren. Achtung: Um den Minijob nicht zu gefährden, darf auch im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung der als steuer- und sozialversicherungsfrei gewährte Sachbezug nicht in einen steuer-

und sozialversicherungspflichtigen Lohnbestandteil umqualifiziert werden. Eine sich daraus ergebende Überschreitung der 450-Euro-Grenze würde das geringfügige insgesamt in ein steuer- und sozialabgabenpflichtiges Beschäftigungsverhältnis verwandeln. Die daraus entstehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden bis zu vier Jahre rückwirkend erhoben, und eventuell kann es zusätzlich zu einer strafrechtlichen Überprüfung des Vorfalls wegen Steuerhinterziehung und Veruntreuung von Sozialversicherungsbeiträgen kommen. Der Arbeitgeber trägt die dann nacherhobenen Anteile des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung, wenn er diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vom Arbeitnehmer einfordern kann. Als Arbeitgeber sollten Sie daher im Bereich der Gewährung von steuer- und sozialversicherungsfreien Leistungen mit großer Sorgfalt bereits bei der Abfassung des Arbeitsvertrages agieren. Außerdem sollten Sie für eine korrekte Umsetzung der Vereinbarung sorgen, da im Zweifelsfall von den Betriebsprüfern und Gerichten auch die tatsächliche Handhabung geprüft wird und nicht allein auf den Wortlaut des Arbeitsvertrages. Hierdurch entsteht zusätzlicher Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand, den Sie als Arbeitgeber organisieren und letztlich auch bezahlen müssen, um auch sogenannte Phantomlöhne im Griff zu behalten. Phantomlohn ist ein Lohn, der arbeitsrechtlich oder tarifrechtlich geschuldet, aber tatsächlich nicht bezahlt wird. Da das Sozialversicherungsrecht bei laufendem Arbeitslohn für die Entstehung der Sozialversicherungsbeiträge auf das Anspruchsprinzip abstellt, entstehen in diesen Fällen Sozialversicherungsabgaben.

Die Umqualifizierung von Sachlohn in Barlohn und die damit verbundene nachträgliche Verbeitragung fällt nicht unter den Begriff Phantomlohn.

■ Freiwillige Leistungen

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch freiwillig, das heißt ohne einen vertraglichen Anspruch Bar- oder Sachlohnbestandteile zukommen lassen. Viele Arbeitgeber stellen Heiß- und Kaltgetränke, aber auch Obst zum Verzehr bereit. Auch Sonderzahlungen und Gratifikationen werden oftmals gewährt, obwohl sie nicht im Arbeitsvertrag geregelt sind. Während das Wasser und der Apfel im Regelfall keine Steuern und Sozialabgaben auslösen, ist eine freiwillig gezahlte Barlohn-Gratifikation immer in die Lohnsteuerberechnung einzubeziehen und je nach Höhe der Gesamtvergütung auch sozialversicherungspflichtig. Prinzipiell kann also auch ein Sachbezug freiwillig gewährt werden. Aber Achtung: Die Voraus-

setzungen, unter denen eine vom Arbeitgeber erbrachte Leistung als freiwillig, also ohne vertragliche Verpflichtung eingestuft wird, sind sehr eng. Erbringt er die gleiche Leistung, wie zum Beispiel eine Sonderzahlung, in drei aufeinander folgenden Jahren, dann greift die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur sogenannten betrieblichen Übung. Danach hat der Arbeitnehmer ab der dritten Wiederholung einen vertraglichen Anspruch auf die Sonderzahlung. Beschäftigt der Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer, hat er außerdem den betrieblichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen. Freiwillige Leistungen müssen einheitlich gewährt werden. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung eines Mitarbeiters oder einer Gruppe von Arbeitnehmern ist nicht zulässig. Der Rechtsanspruch aufgrund betrieblicher Übung beinhaltet ein großes Risiko für den Arbeitgeber, da Ansprüche, die auf diese Weise entstanden sind, nicht durch eine „umgekehrte betriebliche Übung“ wieder beseitigt werden können. Dies kann nur durch einen entsprechenden Änderungsvertrag oder durch eine Änderungskündigung erfolgen. Der Eintritt einer betrieblichen Übung kann durch eine doppelte Schriftformklausel im Arbeitsvertrag vermieden werden. Hier wird vereinbart, dass eine Vertragsänderung nur schriftlich erfolgen und diese Schriftformklausel ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden kann. Fehlt eine doppelte Schriftformklausel, dann muss der freiwilligen Leistung zumindest eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers beigelegt werden, in dem die Freiwilligkeit ausdrücklich bestimmt wird. Diese Erklärung muss zu jeder einzelnen freiwilligen Leistung wiederholt werden, ein entsprechender Hinweis im Arbeitsvertrag reicht nicht aus.

■ Private oder betriebliche Veranlassung?

Äußerste Vorsicht ist bei „privat“ veranlassten Zahlungen, Sachgeschenken oder Sachleistungen an Arbeitnehmer geboten. Beschäftigen Sie familienfremde Arbeitnehmer, gilt der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, dass sich Fremde im Allgemeinen nichts zu schenken pflegen. Die Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger und Gerichte ordnen dementsprechend sämtliche Bar- und Sachzuwendungen an familienfremde Arbeitnehmer dem betrieblichen Bereich zu und behandeln diese als Vergütungsbestandteile im Rahmen des bestehenden Dienst- oder Arbeitsvertrages. Im Ergebnis werden private Geschenke regelmäßig als solche nicht anerkannt. Bei Beschäftigung von Familienangehörigen gilt in entsprechender Anwendung der oben genannten Grundsätze ein strenger Fremdvergleich. ■



Vergangenheit verstehen, erfolgreich wirtschaften, Zukunft gestalten

Landwirte sorgen sich um Zukunftsperspektiven

Anlässlich seiner Jahrestagung am 28. Januar in Neumünster blickte der Landwirtschaftliche Buchführungsverband (LBV) auf seine 100-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Zudem bot der LBV rund 550 Mitgliedern und Gästen einen Ausblick auf die Zukunft der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Kluge Köpfe aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis diskutierten interdisziplinär über Themen, die aktive Landwirte heute und morgen bewegen. Jedem Vortrag war ein Kurzfilm vorangestellt. Darin kamen Praktiker verschiedener Produktionsrichtungen zu Wort, die eine Kernfrage zu ihrer Zukunft an die Referenten und Zuschauer richteten. Die Moderatorin des NDR „Schleswig-Holstein Magazins“, Harriet Heise, leitete ebenso professionell wie charmant durch die gesamte Vortragsveranstaltung und die abschließende Podiumsdiskussion.

Grußworte mit Herz

„Sie haben den Wandel der Landwirtschaft begleitet und vorangetrieben“, lobte **Tobias Goldschmidt**, Staatssekretär im Kieler Ministerium MELUND, den LBV. Er sah alle Menschen „mitdrin im Orkan der Veränderung“ durch Klimaschutz, Digitalisierung und Bevölkerungswachstum. Kreislaufwirtschaftshof, Diversitätshof, smarter Datenhof – seien drei Visionen zu einer Landwirtschaft 2050, die als Innovationsboomer und Klimaschützer fungiere, indem sie Reststoffe über Biogasanlagen verwerte und als Quelle für Wasserstoff nutze.



Tobias Goldschmidt

Bauernverbandspräsident **Werner Schwarz** verwies auf das offizielle Prädikat der 'Centennial Farm' aus Nordamerika, einer Auszeichnung für Betriebe mit mehr als 100 Jahren in Familienbesitz. „Ressourcen so nachhaltig zu nutzen, dass sie keinen bleibenden Schaden nehmen, das leisten wir schon seit Generationen! Wer es bis heute geschafft hat, hat alles richtig gemacht!“ Nachhaltig wirtschaftende Landwirte bräuchten die Analysen und Zahlen des LBV mehr denn je.



Werner Schwarz

Für **Ute Volquardsen**, Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und Landwirtin im Sönke-Nissen-Koog, stünden 100 Jahre Verbandstätigkeit auch für ständige Veränderungen in der Landwirtschaft. Handelskonflikte, weltwirtschaftliche Entwicklungen und der Klimawandel zwängen heute mehr denn je zur Anpassung. Neben Fortbildungen und Beratungen liefere der LBV verlässliche Daten und sei „richtig gut aufgestellt mit einem guten Fundament und guten Mitarbeitern“.



Ute Volquardsen

Dr. Jürgen Jaeschke, Präsident des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen HLBS, stellte den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband als das bundesweit größte HLBS-Mitglied heraus. Die LBV-Steuerberatungskräfte wirkten konstant seit 75 Jahren ehrenamtlich im bundesweit tätigen HLBS als Partner der Landwirtschaft gegenüber Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Gerichten mit. Sie hätten durch ihren wertvollen Einsatz „eindrucksvolle Spuren hinterlassen“.



Dr. Jürgen Jaeschke

Die Vergangenheit neu entdeckt: Die ersten 50 Jahre des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes 1920 – 1970

Mit seinem „Blick von außen“ rückte der Kieler Regionalhistoriker Prof. Dr. Oliver Auge die politischen Hintergründe der Unternehmensgeschichte von 1920 bis in die Nachkriegszeit sowie den Wirtschaftsaufschwung ins rechte Licht.

Start in der Landwirtschaftskammer

Um Landwirten Orientierung und Hilfestellung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu bieten, nahm am 15. Januar 1920 die „Buchführungs-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsberatungsstelle“ der Landwirtschaftskammer für die damalige preußische Provinz Schleswig-Holstein ihren Geschäftsbetrieb auf. Genau fünf Tage waren nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages vergangen. Analog zur Wirtschaftsentwicklung in Deutschland vergrößerte sich die Buchstelle rasant. Sehr schnell schlossen sich circa 3.500 Betriebe an. Die Zahl halbierte sich jedoch während der Hyperinflation im Jahr 1923.

Die Kraft ordnungsgemäßer Buchführung

Eine Buchführungspflicht im heutigen Sinn gab es seinerzeit nicht, aber ordnungsgemäß geführte Bücher belegten die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe. Gleichzeitig verhinderten sie eine nachteilige Schätzung durch die Finanzverwaltung. Wirtschaftsstatistiken zu erstellen bildete eine weitere Hauptaufgabe der neuen Buchstellen. Sie führten einerseits Reparationsleistungen, die die Landwirtschaft nach dem verlorenen Weltkrieg zu erbringen hatte, auf ein gerechtes Maß zurück. Andererseits halfen die Betriebsvergleiche dabei, wirtschaftliche Reserven auf den Höfen auszuschöpfen.

NS-Regime und Reichsnährstand

Die Landwirtschaftskammern waren in der NS-Zeit Teil des öffentlich-rechtlichen Reichsnährstandes. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 9



V. li.: Prof. Dr. Oliver Auge, Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender Delegiertenausschuss), Dr. Willi Cordts (Geschäftsführung), Friedrich Bennemann (Vorstandsvorsitzender), Dr. Marc Habersaat (Geschäftsführung), Susanne van Giffen (Vorstand), Detlef Horstmann (Vorstand), Dr. Torben Tiedemann (Geschäftsführung), Harm Johannsen (Vorstand), Sönke Rösch (Vorstand), Maik Jochens (Geschäftsführung), Albrecht Wendt (Vorstand)

Seinerzeit prägte die militante und gewaltbereite „Landvolkbewegung“ mit Sitz in Neumünster den militarisierten Sprachduktus der Bauern, denen damals eine entscheidende Rolle zukam. Das schlug sich auch im Reichserbhofgesetz nieder, das Bauern auf Erbhöfen von anderen Landwirten wie Gutsbesitzern unterschied. Die privatwirtschaftlich orientierten Buchstellen wurden ausgliedert und der „Verband buchführender Bauern und Landwirte e. V. Kiel“ gegründet, der rückwirkend zum 1. April 1935 die Buchstellenorganisation übernahm.

Kriegsbedingter Standortwechsel

Als 1944 der Sitz der Buchstelle in der Kieler Holstenstraße in ein Behelfshotel umgewidmet wurde, weil die Stadt in Schutt und Asche lag, zog die Verwaltung des LBV mit 50 Angestellten, davon kriegsbedingt nur fünf Männern, in ein Schulgebäude an der Sternstraße. Bei der Grundsteinlegung des Neubaus am Lorentzendamm im Jahr 1951 war im Flaschentext von 300 „Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“ die Rede, was, wie der Chronist schmunzelnd kommentierte, auf eine schon damals geschlechterspezifische Sprache hinwies.



Prof. Dr. Oliver Auge

Blühende Entwicklung bis heute

Ab 1945 wurde jeder betreute Landwirt vom Kunden zum Mitglied des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., Kiel. Dieser erhielt am 23. Juni 1958 die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Mit der Änderung im Steuerberatungsgesetz beschränkt sich die Verbandstätigkeit seit 1962 auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Um die vielen landwirtschaftsnahen Gewerbebetriebe im ländlichen Raum weiter betreuen zu können, darunter waren zum Beispiel Gaststätten, Schlachtereien, Mühlen oder Handwerks- und Verarbeitungsbetriebe, entstanden eine Steuerberatungs- sowie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Tochterunternehmen. Mittlerweile zählen längst auch Gewerbetreibende aller Branchen, Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner sowie Vereine und Stiftungen zu den Auftraggebern der Tochtergesellschaften.

Der Fall der Mauer eröffnete eine bedeutsame regionale Erweiterung des Beratungsgebietes: Bereits 1990 entstanden über 20 weitere Bezirksstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Mit dem Errichten von Beratungsstellen außerhalb Schleswig-Holsteins sowie der Eingliederung gewerblich geprägter Kanzleien hat sich die Unternehmensstruktur kontinuierlich gewandelt. Derzeit wird der LBV von 11.500 landwirtschaftlichen Mitgliedern getragen und steht ihnen in allen Fragen rund um die Steuer- und Unternehmensberatung zur Seite. Der LBV ist Teil eines leistungsstarken Unternehmensverbundes, der mit heute mehr als 60.000 Auf-

traggebern und 2.000 Mitarbeitern an rund 100 Kanzleistandorten über ganz Norddeutschland verteilt und in der jeweiligen Region fest verwurzelt ist.

Fachvorträge zur Zukunft der Landwirtschaft und der ländlichen Räume

Nachhaltiger Ackerbau 2030

Marco Gerken aus Jersbek und Johann Wulf aus Bargfeld-Stegen sind Bioenergiewirte und wirtschaften in „roten“ Gebieten, die unter besonderem Gewässerschutz stehen. Mit Gülle und Gärresten könnten sie ihre Kulturen teilweise ernähren. Die starken Einschränkungen der Düngerverordnung lässt sie befürchten, dass es zur Unterversorgung der Ackerkulturen und damit zu Minderqualitäten und -erträgen kommen könne. Wie können zukunftsfähige Ackerbauern in den „roten“ Gebieten überleben? Hubertus Paetow, Landwirt in Finkenthal und Präsident der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft DLG, erläuterte seine Vorstellungen dazu. Er bewirtschaftet seit 1991 einen Betrieb, dessen Flächen nicht nur zur „roten“ Zone des Grundwasserkörpers zählen, sondern zugleich Vogelschutzgebiet sind. Die Flächen- und Arbeitsproduktivität auf seinem Hof seien dennoch gestiegen. Sowohl die Insektdichte als auch die Zahl der Vogelarten seien jedoch rückläufig. Neben Blühstreifen und Lerchenfenstern ließen sich mehr Biodiversität und Nachhaltigkeit auch durch traditionelle Verfahren, wie Pflugeinsatz und mechanische Unkrautbekämpfung, erreichen. Negative ökonomische Effekte nachhaltiger Verfahren hält Paetow für überschätzt. Es gelte, Defizite abzubauen, Dünger verlustarm und verteilgenau auszubringen und im Sinne des integrierten Pflanzenbaus und -schutzes zu wirtschaften. Das beinhalte auch eine vielfältigere Fruchtfolge und Sortenauswahl, die auf Resistenzen und Proteineffizienz schaue.



Hubertus Paetow

Milchviehbetriebe im globalen Wettbewerb

Timo Gravert aus Lindau ist ein Junglandwirt, der mit zwei Familien in vierter Generation einen größeren Milchviehbetrieb bewirtschaftet. Mit verminderter Düngung ließen sich die Erträge nicht erreichen, die er zur Ausfütterung seiner Tiere benötigt. Zupacht sei bei steigenden Pachtpreisen kaum möglich. Schafft die Politik die Milchviehbetriebe ab? Dr. Mechthild Frentrup, Landwirtin im niedersächsischen Steinhagen und Aufsichtsratsmitglied des Deutschen Milchkontors, zeigte



Dr. Mechthild Frentrup

sich betroffen: „Er hat alles richtig gemacht und weiß nicht, wie es weitergeht.“ Melken oder aufhören, eine Zwischenlösung gebe es ihrer Meinung nach nicht. Die Wettbewerbsfähigkeit der Milchbauern stehe unter massivem Druck. Milchviehbetriebe hätten nach starkem Wachstum zu wenig Eigenkapital, um große Milchpreisschwankungen dauerhaft zu kompensieren. Dazu komme, dass das Risiko für eine Änderung der Politik noch nie so groß gewesen sei wie heute. Es fehlten ein politischer Kompass sowie eine nationale konzertierte Aktion aller Beteiligten, um nationale Standards zu erreichen. Dennoch habe Milch eine Zukunft und biete viele Chancen.

Fleisch aus Deutschland – ein Auslaufmodell?

Kim-Ole Daniels, Schweinehalter in Wollin, sieht einen hohen Investitionsbedarf, um neue Tierwohlansforderungen zu erfüllen. Er fragt, ob die deutsche Schweinehaltung noch gewollt ist. „Wir werden international beneidet um unsere landwirtschaftlichen Familienbetriebe. Aber den Medien gegenüber müssen wir uns immer mehr rechtfertigen“, so die Erfahrungen von Dr. Wilhelm Jaeger, Abteilungsleiter Landwirtschaft der Tönnies-Unternehmensgruppe. Für die Nutztierhaltung bleibe die Kostensenkung durch höhere Tierzahlen wirtschaftliches Gebot, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Aber wenn Tierwohllabel ergänzt durch „Bio“ die Haltung verteuerten oder gar verpflichtend würden, dann bedeute dies eine Mitverantwortung der Bevölkerung, die dann höhere Preise bezahlen müsste. Daher setzt Tönnies vermehrt auf einen konstruktiven Dialog mit Interessierten, um Herstellung und Produktqualität transparent und nachvollziehbar zu machen – aber auch, „damit mehr mit uns, als über uns geredet wird“, so Dr. Jaeger.



Dr. Wilhelm Jaeger

Energieerzeugung im ländlichen Raum

Landwirt Dietmar Hocke aus Kalsow produziert Erneuerbare Energien, versorgt die Gemeinde mit Wärme, hat in Altgebäuden Wohnraum geschaffen und im Gutshaus öffentlich nutzbare Räume eingerichtet, damit Leben und Kultur ins Dorf kommen. Dennoch zweifelt er, ob er als Energieerzeuger bestehen kann. Prof. Frank Baur, Institut für Zukunftsenergie- und Stoffstromsysteme der Hochschule für Technik und Wirtschaft Saarbrücken, zeigte auf, dass seit dem Jahr 2000 Erneuerbare Energien wichtige wirtschaftliche Impulse für den ländlichen Raum gebracht haben: ➔



Prof. Frank Baur

➔ Fortsetzung von Seite 10



284 Milliarden Euro wurden investiert und 186 Milliarden Euro betrieblich aufgewendet. Externe Effekte für Beschäftigung, Handwerk und kommunale Einnahmen, generiert durch Pacht und Steuern, kämen hinzu. Um die Klimaziele zu erreichen, seien deutlich mehr Investitionen erforderlich, allerdings fehlten signifikante Vorgaben. Der Windkraftausbau sei nicht ausgereizt, viele Biogasanlagen seien vom Netz gegangen, neue Anlagen, die von einer CO₂-Bepreisung profitieren könnten, würden nicht gebaut. Bevor „blauer“ Wasserstoff aus Erdgas produziert werde, sei „grüner“ Wasserstoff aus Biogas vorzuziehen.

Weg der Landwirtschaft aus dem Abseits

„Land schafft Verbindung“ – die Initiative aus der Praxis mit Dirk Andresen aus Moldenit als Frontmann bewegt nicht nur Traktoren zu Masendemos, sondern auch die politische Diskussion. Sie stellt sich gegen politische Rahmenbedingungen wie Düngeverordnung und Insektenschutz, die „unsere Existenzen gefährden“. Andresen möchte einen Dialog mit Gesellschaft, Politik und Lebensmittelhandel. Lea Fließ, Geschäftsführerin vom Forum Moderne Landwirtschaft, möchte Mut und Lust machen, der Gesellschaft landwirtschaftliche Themen näherzubringen. Die Landwirte rängen um Anerkennung, die Verbraucher um Nachhaltigkeit und Tierwohl: Je größer die Städte, desto größer sei die Distanz zur Landwirtschaft. Dabei begrüßten 80 Prozent der Bevölkerung einen Austausch mit Landwirten. „Dieses Interesse bedienen wir über City-Events und Agrarscouts“, berichtete Fließ, aber auch digital-online, analog vis-à-vis oder klassisch-medial.



Lea Fließ

Betrieblicher Nutzen der Digitalisierung

Landwirtin Nele Bielfeldt hat an der Fachhochschule Kiel die App „DigiPig“ entwickelt, mit der die tägliche Tierkontrolle und die betriebliche Eigenkontrolle dokumentiert werden kann. So sind alle wichtigen Daten als Entscheidungshilfe schnell



Maximilian von Löbbecke

an jedem Ort für jeden verfügbar. Wird die Digitalisierung ausreichend in der Landwirtschaft genutzt? Für Maximilian von Löbbecke, Geschäftsführer der 365FarmNet GmbH, stünden Nutzen und Mehrwert der Digitalisierung im Vordergrund. Einfach zu handhaben und lösungsorientiert müssten digitale Helfer sein, und sie dürften keine Datenschutzprobleme aufwerfen. „Wenn Mitarbeiter zeitaufwendig viele Daten einspeisen müssen, bevor eine App funktioniert, greifen sie lieber zu Stift und Zettel.“ Prozesse automatisch zu erfassen, schaffe eine Kostentransparenz, die wiederum zu Einsparungen führe. Von Löbbecke stellt derzeit eine Zunahme von Prozessbetrachtungen in der Praxis fest: „Unternehmen tun sich zusammen und nutzen verschiedene Daten gemeinsam.“

Bleibt die Landwirtschaft als Arbeitsplatz attraktiv?

Peter Matthias Andersen aus Loit hat nach erfolgreicher Lehre und Besuch der Höheren Landbauschnule sein Agrarstudium an der FH Kiel absolviert. Nun steht er vor der Entscheidung, den elterlichen 100-Hektar-Betrieb mit 110 Kühen zu übernehmen. Ideen hat er genug, um sich den Veränderungsprozessen zu stellen, aber die Aussichten auf ein ausreichendes Einkommen sind eher schlecht. Reichen 100 Kühe in 20 Jahren noch zum Leben? Kathrin Muus, Vorstandsvorsitzende des Bundes der Deutschen Landjugend, weist auf noch konstante Ausbildungszahlen in landwirtschaftlichen Berufen in den letzten 20 Jahren hin, während die Studierendenzahlen der Agrarwissenschaften „explosionsartig angestiegen“ seien. Die politisch unklare Lage und eher schlechte Einkommensperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe hielten allerdings junge Menschen mehr und mehr davon ab, sich für ein Leben auf dem Land zu entscheiden. Sie bräuchten ein klares Ja und verbindliches Tun von Politik, Gesellschaft und Handel für eine zukunftsfähige Landwirtschaft. Gewünscht würden gleichwertige Lebensverhältnisse und Planungssicherheit, aber auch eine Annäherung von Landwirtschaft und Verbrauchern mit mehr gegenseitigem Verständnis. Dies setze aber auch voraus, dass junge Landwirte klar und deutlich aussprechen, was sie wollen.



Kathrin Muus

Podiumsdiskussion

Lösungsorientierte Diskussion

Braucht die Landwirtschaft eine Kehrtwendung? Nein, sie müsse sich eher zielgerichtet und organisch verändern und auf veränderte Rahmenbedingungen schneller als bisher reagieren. Wenn es an klaren politischen Vorgaben und deren Verlässlichkeit sowie an Planungssicherheit mangle, dann ginge das zu Lasten einer zukunftsfähigen Landwirtschaft. Einig waren sich alle Diskutanten darüber, dass es an Wertschätzung fehle für das, was die Landwirte produzieren und leisten. International hätten die hiesige familienorientierte Landwirtschaft und die leistungsfähige Lebensmittelproduktion einen enorm guten Ruf. Der Standard sei sehr hoch und dennoch gelänge es nicht, das im Inland herauszustellen. Hier sei eine breite professionelle Imagekampagne gefragt, die das Bild des sympathischen Landwirts nachhaltig in die Öffentlichkeit trage. Eine Mammutaufgabe, die viel Zeit und Geld benötigen dürfte. ■

Jahrestagung 2020 verpasst? Kein Problem!

Alle Grußworte, Vorträge und Filme sowie einen kurzen Zusammenschnitt der Jahrestagung 2020 finden Sie unter lbv-net.de/veranstaltungen/jahrestagung-2020



Veränderungen in Delegiertenausschuss und Vorstand

Mitgliederversammlung 2020

Das Leitthema der Jahrestagung am 28. Januar stand ganz im Zeichen des besonderen Jubiläums „100 Jahre LBV“: Vergangenheit verstehen, erfolgreich wirtschaften, Zukunft gestalten. Rund 550 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Hilmar Kellinghusen, in den Holstenhallen Neumünster begrüßen. Mit Blick auf die folgenden Grußworte und Fachvorträge leitete er zügig durch die Regularien. Nach dem Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses standen Wahlen auf der Tagesordnung. In diesem Jahr endete die turnusmäßige vierjährige

Amtszeit der Delegierten Ute Volquardsen, Walter Babbe und Jochen Tüxsen. Herr Babbe hatte bereits vorab erklärt, aus Altersgründen nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen und wurde mit einem herzlichen

Dank für sein über 30-jähriges ehrenamtliches Engagement für den Buchführungsverband verabschiedet. Frau Volquardsen und Herr Tüxsen wurden von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt.



Verabschiedung von Herrn Walter Babbe



Neu im Vorstand: Frau Susanne van Giffen

Bereits am 9. Januar 2020 wurde die bisherige Delegierte Susanne van Giffen neu in den Vorstand gewählt. Herr Bennemann begrüßte Frau van Giffen ganz herzlich und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die Wahl einer Frau in den Vorstand sicherlich an einigen Stellen auch neue Blickwinkel eröffnen werde. Frau van Giffen lebt mit ihrer Familie in Wennbüttel bei Heide und bewirtschaftet dort einen spezialisierten Ackerbaubetrieb. ■

Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes nach der Mitgliederversammlung 2020

Vorstand

- 1 **Vorsitzender**
Friedrich Bennemann • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Alexander von Schiller • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik

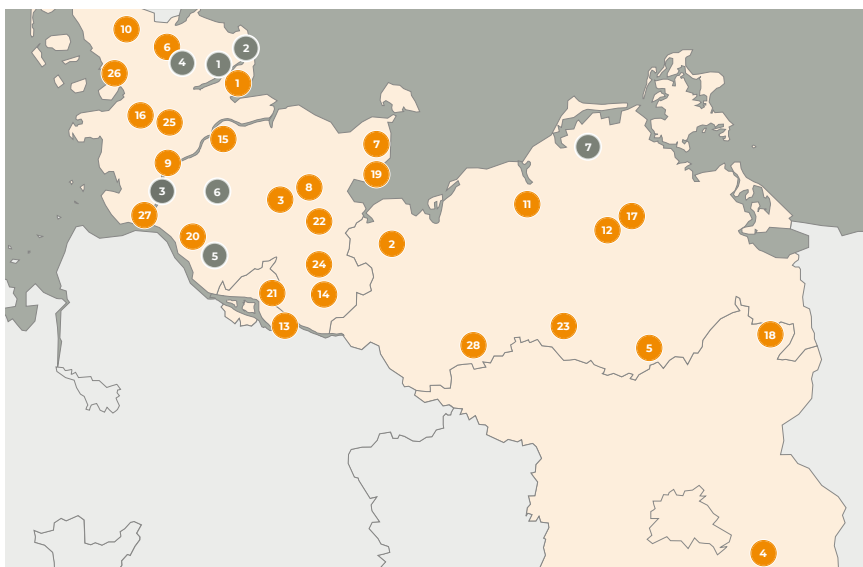
- 3 **Susanne van Giffen** • 25764 Wennbüttel
Ackerbau
- 4 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 5 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch
Pferdeponen und -zucht, Rindermast, Kompostierung

- 6 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 7 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow
Ackerbau

Delegiertenausschuss

- 1 **Vorsitzender**
Hilmar Kellinghusen • 24364 Holzdorf
Ackerbau, Forst
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**
Frank Lenschow • 23936 Grieben
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Gunnar Beckmann** • 24610 Gönnebek
Gartenbau, Handelsbetrieb

- 4 **Hans-Christian Daniels** • 15848 Tauche
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 5 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 7 **Ralph Friederichsen** • 23758 Kremisdorf bei Oldenburg
Ackerbau, Schweinemast, Direktvermarktung, Biogas
- 8 **Christoph von Fürstenberg-Plessen** • 24326 Nehnten
Forstwirtschaft, Ackerbau, Biogas, Vermietung
- 9 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm
Milchvieh, Photovoltaik
- 10 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt
Milchvieh, Rinderzucht
- 11 **Thomas Heinemann** • 18146 Rostock
Gartenbau, Gartenfachmarkt
- 12 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 13 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg
Ackerbau
- 14 **Ulrich Koop** • 23898 Lüchow
Ackerbau, Pferdeponen, Biogas, Photovoltaik
- 15 **Carsten Kühl** • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 16 **Hans-Christian Kühl** • 25872 Ostenfeld
Ackerbau, Milchvieh, Photovoltaik
- 17 **Edgar Küthe** • 17109 Demmin
Ackerbau
- 18 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- 19 **Heinrich Mougjn** • 23743 Grömitz/Lenste
Ackerbau, Sonderkulturen, Schweinemast, Hofcafé, Hofladen, Vermietung
- 20 **Elisabeth Peters** • 25358 Sommerland
Milchvieh, Ackerbau
- 21 **Manfred Pieperreit** • 22359 Hamburg
Gartenbau, Pflanzencenter
- 22 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 23 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow
Ackerbau
- 24 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch
Ackerbau, Veredlung
- 25 **Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde
Milchvieh, Rindermast
- 26 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, Erneuerbare Energien
- 27 **Torge Weerts** • 25715 Dingen
Hähnchenmast, Biogas, Ackerbau
- 28 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck
Milchvieh, Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Lohnunternehmen, Biogas



Zitat
Man löst die Probleme von morgen nicht mit den Antworten von gestern.

Albert Einstein,
Physiker
1879 – 1955

Steuertermine April bis Juni 2020		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	14.04.	17.04.
Umsatzsteuer	11.05.	14.05.
	10.06.	15.06.
Lohnsteuer	14.04.	17.04.
Kirchensteuer	11.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	15.06.
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.
Grundsteuer	15.05.	18.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr.
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Text Seite 9-11: Dr. Bärbel Bischoff • Fotos: Titelfoto: H. Dietrich Habbe, S. 9-12: Björn Schaller
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2020
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de